

Berantwort. Redakteur: R. O. Kübler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 Mk.
vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
 kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Beiträge oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Nettamen 30 Pf.

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Beratung.)

S. 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theizahlungen berügt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Theil verpflichtet, dem anderen Theil die empfangene Leistung zurückzugeben. Eine entgegengesetzte Vereinbarung zu rügt zuverlässig. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist nichtig. Dem Vorbehalt des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen nach Gesetzes die Auflösung des Vertrags verlangen kann.

S. 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrags gemachten Aufwendungen, sowie für solche Verpflichtungen der Sache Erfüllung zu leisten, welche durch ein Verhältnis des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gegenstands oder der Benutzung ist deren Wert zu vergleichen, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsgemäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

S. 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

S. 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Vertrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen. Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Rechtfertigung zur Folge haben sollte, kann rechts gültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Theizahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Vertrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

S. 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenden Eigentumes die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

S. 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Überlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

S. 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichsgesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilspapiere auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Theizahlungen verkaufst oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Es begründet keinen Unterschied, ob die Übergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

S. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

S. 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften derselben nicht.

Deutschland.

Berlin, 13. April. Der Getreidemonopol-Antrag des Grafen Kanitz wird in der „Nord. Allg. Zeitg.“ in einem Artikel, welcher unverkennbar die Auffassung der Regierung widergibt, energetisch zurückgewiesen; es heißt darin:

„Das Mittel, um das gesetzte Ziel zu erreichen, ist zweckdienlich gewählt; es bietet, vom Standpunkt der Antragsteller herurtheilt, zugleich den Vorteil, daß es den östlichen Theil der Aufgabe den verbündeten Regierungen zumeist während die Getreideproduzenten, die einfach den vom Staat gewollt in die Höhe getriebenen Preis einstreichen und sich dieser Wohlthat nicht entziehen können, bei den harten Anklagen, die sich selbstverständlich erheben würden, außer Schwäche gestellt sind...“

Die Getreidezölle wurden in der Absicht eingeführt, den starken Preiszuwuchs, der unserer Landwirtschaft in Folge übermäßiger ausländischer Konkurrenz drohte, zu brechen und den Inlandspreisen, soweit zur Befriedigung einer plötzlichen, sich rapide entwickelnden Gefahr nötig, in billigen Grenzen hochzuhalten. Sie wollten aber weder dem Landwirt alle Sorgen des Daseins abnehmen, noch dem lieben Gott das Konzept korrigieren und die Bedeutung der Frage, ob es regner oder die Sonne scheint, ob er eine gute oder eine schlechte Ernte einbringt, für den deutschen Landmann nullifizieren. . . .“

Der Antrag des Grafen Kanitz will dagegen seinen „Mindestpreis“ auch nach den gezeigten Ernten in Kraft treten lassen; er will diesen Mindestpreis unter allen Umständen, gleichviel wie der Multiplikator sich stellt. Für den Fall einer allgemeinen, den Weltmarktpreis erheblich steigernden Missernte nimmt die „Begründung“ des Antrags mit der Bestimmung, daß immer „der Verkaufspreis (bes. vom Staate aus dem Auslande bezogenen) Gebeides“ mindestens um den letzten Zollbetrag über dem Einkaufspreise stehen muß, noch eine besondere Preisreihung in Aussicht. Damit wäre das landwirtschaftliche Gewerbe in einem Maße, von dem kein anderer Geschäftsbetrieb auch nur einen Schatten kennt, vom Risiko bereit und aus dem bitteren Kampf ums Dasein, den alle anderen kämpfen müssen, heraus in die Dase einer sicher umfriedeten Existenz entrückt. Und zwar, wohlgemerkt, auf Kosten der Allgemeinheit, den Armuten der Armen als Kontribuenten nicht ausgeschlossen.

Auf der anderen Seite verschärft der Antrag die Vorschriften, die dem Getreidezölsystem, auch soweit es sich um unsere Landwirtschaft selbst

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Freitag, 13. April 1894.

Annahme von Insolvenz Kochmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Agenturen in Deutschland: In allen grösseren Städten Deutschlands: R. Mosse, Haasenstein & Vogler G. L. Daube, Invalidendank, Berlin. Berl. Arndt, Max Gerstmann, Elberfeld W. Thines, Greifswald G. Illes, Halle a. S. Jul. Bärck & Co., Hamburg Joh. Noothoar, A. Steiner, William Wilkens. In Berlin, Hamburg u. Frankfurt a. M. Heinr. Eisler, Copenhagen Aug. J. Wolff & Co.

handelt, anhaftet. Wir ziehen die Kurve des Interesses an den Getreidezöllen innerhalb des von der Landwirtschaft lebenden Theils der Bevölkerung erheblich weiter, als die Freihandelspreisse; aber sicher ist, daß je nach dem Umfang, in welchem der landwirtschaftliche Betrieb auf Überwerbung gestellt ist und in welchem Getreide überflüssig zum Verkauf erzielt wird, der Gewinn aus den Getreidezöllen sich sehr ungleich verteilt. Dem Bielmaister, der Getreide und sonstige Buttermittel zulassen muß, bringen die Getreidezölle schon heute Schaden anstatt Vorteil, und dieser Schaden würde sich nach Annahme des Antrages Graf Kanitz bis zum Ruin ausdrücken. Eine entsprechende Vereinbarung zu rügt zuverlässig. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist nichtig. Dem Vorbehalt des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen nach Gesetzes die Auflösung des Vertrags verlangen kann.

S. 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrags gemachten Aufwendungen, sowie für solche Verpflichtungen der Sache Erfüllung zu leisten, welche durch ein Verhältnis des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gegenstands oder der Benutzung ist deren Wert zu vergleichen, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsgemäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

S. 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

S. 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urteil auf den angemessenen Vertrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

S. 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenden Eigentumes die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

S. 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Überlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigentum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

S. 7. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichsgesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilspapiere auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Theizahlungen verkaufst oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Es begründet keinen Unterschied, ob die Übergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

S. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

S. 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften derselben nicht.

winnung der Mittel für die Niederlegung der Schlossfreiheit in Berlin und zur Ausrottung der Sklavenjugend und des Sklavenhandels mit einem Spielkapital von zusammen über 48 000 000 Mark und Gewinnen im Gesamtbetrag von über 31 000 000 Mark genehmigt worden sind. 5. Nach den bestehenden Grundsätzen werden Lotterien und Ausstellungen zur Erleichterung der den Kirchen baupräfektiven obliegenden Kirchenbaustoff nicht bewilligt. Bei den bedeutenderen der oben aufgeführten kirchlichen Zwecken dienenden Unternehmern handelt es sich meist um die Gewinnung der Mittel zur Wiederherstellung kirchlicher Bauwerke, die einen hervorragenden Kunst- oder Kunstschatz besitzen. 6. Unter den Lotterien und Ausstellungen, deren Bestimmung nicht näher angegeben ist, befinden sich: die zur Gewinnung der Mittel für die Herstellung und Ausschmückung der Marienburg, die Antislaverei- und Schlossfreiheit-Lotterie, ferner die Ausstellungen zu Gunsten der Thierschutz-, Turn- und Gefangenvereine, sowie von Schülergilden, zur Anschaffung von Vereinsfahnen, zur Errichtung von Kriegerdenkmälern, Begründung von Volksbibliotheken, zur Verschönerung städtischer Anlagen, zum Besten der durch Überbewohnmungen befreiten Landestheile.“

Zweierlei läßt die statistische Zusammenstellung vermissen. Zunächst, daß die zum Vergleich heranzuziehenden Summen der letzten Statistik nicht angeführt sind, sodann daß nicht näher angegeben ist, in welcher Weise die ausgespielten Summen sich auf die angeführten Zwecke verteilen.

Unzählig ist aus dem papieren Kriege des Herrn Dr. Lieber eine grosse Krise geworden.

E. hat den Entschluß gefaßt, seine beiden Mandate, für den Reichstag und das Abgeordnetenhaus, wiederzulegen. Heute trifft er in Berlin ein, um die erforderlichen Schritte zu thun. Die Presse hat sich eigentlich in aller Stille abspielen lassen, aber die Erörterungen in der Sache haben ihn davon abgebracht. Und der Abgang von der politischen Schanbhüne soll sich nun mit einem Theaterevent vollziehen. Vielleicht ist für den anderen Entschluß noch eine andere Hoffnung entscheidend gewesen. In der „Niederrheinischen Volkszeitung“ heißt es bereits, daß es dem Wunsche des katholischen Deutschlands entspräche, den berühmten Parlamentarier, Faber und Volkmann Dr. Lieber, dem öffentlichen Leben zu erhalten, und die „Germania“ schlägt sich diesem Wunsche an. Wenn aller Hände sich ausbreiten, um den Dr. Lieber-Montaubau zum Bleiben zu veranlassen, läßt sich dieser vielleicht doch noch bewegen, seinen Entschluß aufzugeben, für den allerdings nicht der Streit mit Herrn von Voigtlos ist, kann von diesem Urtheil nicht abrängen. Denn die deutschen Regierungen haben nicht nur daran zu fragen, wie große Errungenschaften die von Rom und Fulda aus gemacht werden, und auf die veränderten Zeitmotive in der jüngsten Zentrumspolitik. Das kleinere Wünsche und Dreyfus von kirchlicher Seite betreffs des Handelsvertrages erfolgt sind, wie die „Germania“ gegenüber liberalen Zusammensetzung hervorhebt, mag richtig sein. Aber auch betrifft der Militärfrage? Es hat eben seine Schwierigkeiten, große auschlaggebende politische Partei und pünktliche Leibgarde zu gleicher Zeit sein zu wollen.

— General Graf v. Waldersee hat, dem „Hamb. Kor.“ zufolge, anlässlich seines am Sonntag gefeierten 62. Geburtstags, vom Kaiser einen praktischen Ehrensabell zum Geschenk erhalten. Der Säbel trägt auf der Klinge die Inschrift: „Dem Feinde Trutz! Dem Freunde Schutz!“

— Der „Politischen Correspondenz“ zufolge, hat Kaiser Wilhelm bei seinem Aufenthalt in Polen den Erzherzog Karl Stephan zum Kontreadmiral in der deutschen Marine ernannt.

— Am 27. Februar v. J. richtete das Abgeordnetenhaus an die Staatsregierung das Erjuchen, die vom Jahre 1880 bis 1885 aufgewogene Statistik über die Privatlotterien vom Jahre 1893 fortzuführen und über das Ergebnis zum Hause Mittheilung zu machen. Diese Statistik liegt nunmehr vor. Die Gesamtzahl der vom 1. Januar 1885 bis zum 31. Dezember 1893 genehmigten Lotterien beziffert sich danach auf 544; davon sind 101 Ausstellungen außerpreußische.

— Wie seltsam urtheilos ein Theil unseres Presse ist, beweist nur zu deutlich die Neueraffierung eines großen Berliner Blattes, daß die Eisenbahnerverwaltung die Mehreinnahme von 5 Millionen Mark aus den Staffellizenzen einfach „als gute Beute in die Tasche gesteckt habe“. Sollte das Blatt wirklich nicht wissen, daß die durch die Mehreinnahme herbeigeführte Vermehrung des Ueberschusses der Eisenbahnerverwaltung den allgemeinen Staatsfinanzen zugeschlagen ist und zur Verminderung des Defizits beigetragen hat, mit hin den Steuerzahlen zu Gunsten gekommen ist?

Im Übrigen geht man sicher nicht zu weit, wenn man annimmt, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten bei der Beratung seines Etats sehr gut abschneiden hat. Möchten die allgemeinen Fragen der finanziellen Leistungen der Eisenbahnerverwaltung, der Personen- oder Gütertarife oder der Organisation der Verwaltung, oder möchten mehr spezielle Fragen, wie die Verbesserung der Materialien für den Oberbau, die Vororttarife, der Viehtransport, die Erhöhung der Beamtengehälter u. s. w. zur Erörterung stehen, während trat die volle Sachbearbeitung und Sicherheit der Ziele und der Beratung sowohl nach der wirtschaftlichen wie nach der finanziellen Seite hervor. Man sieht es dem Minister bei jedem Worte an, daß er das Eisenbahnenwesen von Grund aus kennt und alle Seiten derselben gleichzeitig beherrscht, dazu kommt die ruhige Sachlichkeit, mit welcher er die Dinge und auch abweichende Ansichten behandelt.

Es wäre angebracht diesen sicher nicht nötig gewesen, die Verhandlungen über den Eisenbahnetat so in die Länge zu ziehen, wie dies geschehen ist. Wenn aber erst einmal ein Thema, wie z. B. die Personentarife, angeschlagen ist, dann kann man kaum mehr.

Wie derartige Aufgabe gestellt, eine für das Erwerbsleben des Landes in erster Linie entscheidende Statistik liegt nunmehr vor. Die Gesamtzahl der Lotterien beziffert sich danach auf 544; davon sind 101 Ausstellungen außerpreußische.

Die Gesamtzahl der Lose beläuft sich auf 56 461 300; davon fallen auf die ausländischen Lotterien 10 880 500; es ist dabei zu beachten, daß auch bei den ausländischen Lotterien und Ausstellungen die Gesamtzahl der dazu ausgespielten Lose in Ansatz gekommen ist. In Preußen ist nur ein Theil der Lose vertrieben worden.

Von den inländischen Lotterien hat wiederum eine größere Zahl in anderen deutschen Bundesstaaten Zulassung gefunden; auch von diesen sind also nicht sämtliche Lose in Preußen abgesetzt worden. Der Gesamtpreis der Lose ist auf 140 880 500 Mark, auf die ausländischen Lotterien kommen davon 19 894 500 Mark. Der Gesamtwert der Gewinne beträgt 76 529 800 Mark, davon entfällt auf das Kontinent 60 440 000 Mark, auf die ausländischen Lotterien 9 680 700 Mark. Bei dem überwiegenden Theile der ausländischen Lotterien und Ausstellungen haben sich, wie auch bei vielen inländischen, insbesondere solchen, die von den Oberpräsidien genehmigt sind, Unfosten und Reinertrag nicht ermitteln lassen.

Über den Zweck der Lotterien und Ausstellungen gibt die Nachweisung folgende Auskunft:

„2020, davon fünf ausländische, waren für Zwecke der Wohltätigkeit, wie Bau von Krankenhäusern und Schulen, 1652, davon 61 ausländische, zu landwirtschaftlichen Zwecken: 270, davon 27 ausländische, werden unter der Rubrik Kunst und Gewerbe genannt; 276, davon 8 ausländische, für Kirchenbau und sonstige kirchliche Zwecke. Der Rest, dessen Bestimmung nicht genannt ist, beläuft sich auf 223, die sämtlich inländische sind. Der Jahresdurchschnitt beträgt: 604 Lotterien mit 6 273 480 Losen, 15 653 390 Mark Gesamtpreis der Lose und 8 540 420 Mark Gesamtwert der Gewinne.“

Die Nachweisung erläutert diese Zahlen wie folgt: Bei den wohlhabenden Zwecken verantworten Verluste.

Die Gewinne werden zum großen Theil von Freunden und Gönner gebracht, die oft auch die Drucksachen unentgeltlich liefern und den Betrieb der Lose ohne jede Entschädigung übernehmen. Bei den übrigen Ausstellungen schwanken die Unfosten

— einschließlich der Stempelfsteuer — meist zwischen 30 und 40 Prozent des Spielpotentials, haben jedoch in manchen Fällen einen noch höheren Prozentsatz dieses Kapitals erreicht. Die Durchschnittsziffern des Spielpotentials und des Gesamtwertes des Gewinne sind sehr viel höher,

als die entsprechenden Ziffern der letzten Nachweisung. Das heißt, wenn die Gewinne vereinigt werden sollten, so würde zwar Gotha bessere Finanzlage haben,

als Stettin, doch würde Gotha dieses

Opfer für Coburg nicht bringen wollen, wenn nicht die Zentralverwaltung ihm aufwiele, was aber Coburg selbst um den Preis des finanziellen Vortheils nicht zugeschenken würde. Noch ist gar nicht bekannt, wie weit die Pläne befreit der „engen Verbindung“ geben; wahrscheinlich wird man sehr vorsichtig vorschreiten, um die berechtigten beiderseitigen Interessen zu schonen. Was seit 50 Jahren zwischen Coburg und Gotha nach und nach sich gestaltet, das steht in Thüringen nicht ganz vereinigt da. Als im vorigen Jahrhundert das herzogliche Haus Eisenach an Weimar fiel, behielt Eisenach viele Jahrzehnte lang noch seine eigene innere Verwaltung, wie seine eigenen Finanzen, einen oberen Justiz, Kirchen- und Schulbehörden, sogar sein eigenes Münzwesen. Erst im Laufe der Zeit und sehr langsam bildete sich die Staatsverwaltung, wie sie bestanden ist. Einem Tropfchen nach Tropfchen wurde und es hätten sich erhebliche Bedenken in der Richtung gemacht, ob nicht, wenn man die Ausstellung der Großherzogthums mit einer vollständigen Zentralisierung in Weimar heraus, so wird auch für Coburg-Gotha vielleicht noch ein halbes Jahrhundert hingehen, ehe bei dem ein Staatsweisen verschmelzen.

Paul von Meller, zu einem Gespräch durch die ein wenig geöffnete Gartentür veranlaßt. Im Verlaufe derselben reicht sie ihrem Schwager durch die Spalte ihren entblößten Arm, um Meller zu einem Erfolg in dessen Praxis zu gratulieren. Dieser Vorgang wird von einem unantibaren Jugendgefährten Haffners, dem Bureauvorsteher Moritz Blas, bemerkt, um Haffner gegen Flora aufzuheben, was ihm bei dem nervosen, zur Eifersucht leicht empfänglichen Mannes bald gelingt.

Die Erregung Haffners grenzt bis an Wahnsinn, in welchem er verlangt und durchsetzt, daß seine Frau das Haus und ihr Kind sofort verlassen muss. Die stolze Gattin versucht verzweifelt gegen anzutämpfen und so findet nicht nur vorübergehend, sondern auch endgültige Trennung des Ehepaars statt. Erst nach zehn Jahren betrifft sie in Bekleidung und ohne Wissen des Mannes das Haus wieder, um ihrer inzwischen zur Jungfrau heranrebblichen Tochter wieder zu feiern. Es erfolgt schließlich eine Auflösung, der Verleumder wird entlarvt und das Schauspiel endet verhöhnt.

Der Verfasser hat die hiesige Vorstellung wohl als Probeaufführung betrachtet, um den Gesamteinband des Stücks zu prüfen und etwaige Mängel zu beseitigen, und wenn er mit dem Erfolg auch insofern zufrieden sein kann, als das Publikum die Novität freundlich aufnahm und besonders nach dem zweiten und dritten Akt lebhaften Beifall spendete und auch den Autor rief, so haben sich doch einige Mängel herausgestellt.

So sind im ersten und letzten Akt die Dialoge

etwas zu lang und wirken entwürdigend, ebenso können in den beiden anderen Akten einige Streichungen vorgenommen werden, welche zur Erhöhung der Wirkung beitragen würden. Im Übrigen hat der Verfasser Sorgfalt darauf verwandt, die einzelnen Charaktere schärfer zu zeichnen und die Entwicklung derselben ist ihm auch bestens gelungen, auch der Scenenaufbau ist recht gut, besonders der zweite und dritte Akt enthalten eine über das Evangelium hinausgehende Glaubensverpflichtung zwangsweise ausgelöst wird. Zum Schlüsse wird gesagt:

"Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise einzuhören, als gegen einen offensichtigen Abfall von dem Hauptbekenntnis der evangelischen Kirche, der leicht eine völlige Spaltung der ohnehin schon traurig zerspaltenen Landeskirche herbeiführen kann.“

Auf dem Gauturntag in Schlawe wurde beschlossen, das nächste Gauturnfest im kommenden Jahre in Schlawe abzuhalten und im August erneut eine Turnfahrt zum Fürsten Bismarck nach Barzin zu unternehmen.

Potsdam, 12. April. Bei der heutigen Zwangsvorsteigerung des Rittergutes Koblenz, auf welches 440 000 Mark Hypothek eingetragen sind, blieb der könig. preußisch-brandenburgische Haushof (früher könig. Krongut) mit 175 000 Mark Mietbietender. Es sind demnach 265 000 Mark auszahllen.

Kölnberg, 12. April. Die königliche Regierung zu Köln hat für die Stadt Kölnberg zum Ausdruck brachte, so spießt er doch mit kluger Überlegung und warmer Empfindung, ebenso wie Herr Gott als „Hugo Haffner“ in seiner Trockenheit ein reich natürlicher Amerikaner. Herr Buchholz fand für den juristischen Bureauvorsteher nicht den rechten Ton und auch Herr Bertram als „v. Meller“ konnte uns nicht erwärmen. Die Besetzung der kleinen Nollen genügte.

Vermischte Nachrichten.

Das dem Reichsanlt Grafen v. Caprivi verliehene Kreuz der Großkomtur des Hosenordens von Hohenzollern nimmt eine der ersten Stellen unter den preußischen Orden und Ehrenzeichen ein und wird in ganz besonderer Fällen noch nach dem Schwarzen Adlerorden verliehen, wie es gegenwärtig bei der Verleihung an den Reichsanlt der Fall ist. Die Dekoration besteht in einem goldenen, meist emailierten Kreuz, das auf dem weißen Mittelschild den goldgebräunten schwarzen Adler zeigt, auf dessen Brust das hohenzollerische Wappenschild liegt. Dieses Mittelschild ist mit einem blau-emailierten Rande eingesetzt, auf dem zur Hälfte oben der Wahlspruch: „Vom Stein zum Meer“ steht und unten die andere Hälfte von zwei grünen, verbundenen Lorbeerzweigen ausgefüllt wird. Die vier Kreuzarme sind durch einen dichten Kranz von drei Reihen goldgeränderter Eichenblätter mit einander verbunden, und über dem Kreuze befindet sich eine goldene Königskrone, durch die das Ordnungszeichen an das Band befestigt wird. Die Rückseite des Mittelschildes zeigt auf weißem Email den goldenen Namenszug des Stifters F. W. unter einer Königskrone. Die silberne Kette, an der das Großkomturmkreuz getragen wird, besteht abwechselnd aus drei durch kleine Ketten mit einander verbundenen Schildern, auf denen das goldene Szepter auf blauem Grunde Brandenburg, das schwarz und weiß gevierte Wappenschild Hohenzollern, und der schwarze springende Löwe im goldenen Felde das Burggrafenamtum Münzenberg verständlich sind. Für Militärordnungen werden noch die Schwertter verliehen, die Kaiser Wilhelm I. nach dem Kriege 1870/71 anlegte, und die Schwertter am Ringe. Fürst Bismarck besitzt das Großkomturmkreuz mit Brillanten.

Die Gemahlin des Intendanten der königlichen Oper und des National-Theaters in Budapest, Grafen Geza Zichy, Gräfin Melanie Zichy, ist vorgesterne am 30. Lebensjahr an Diphtheritis gestorben. Die Verbliebene, eine geborene Gräfin Karatschi von Buda, war seit 23 Jahren verheiratet. Der glücklichen Ehe entstammten fünf Kinder.

Die belauerten Stempel-Mellamen des Stempelbaritans Kaiser in Berlin, in denen Stempel mit Inschriften wie: „Schlägt die Juden tot“ u. a. m. empfohlen wurden und die den antisemitischen Blättern beigegeben haben, erregten wegen ihres eurasischen und aufrührerischen Inhalts allgemeine Unwillen. Wie die „Woss. Btg.“ hört, hat sich die fgl. Staatsanwaltschaft von Amts wegen mit der Prüfung dieser Angelegenheit beschäftigt, ist aber zu dem Resultat gelangt, daß das Vergehen der Unzertugung zu Gewalttätigkeiten um deshalb nicht vorliege, weil der Verbreitung nur ein rein gewölklicher Zweck beizumessen sei. Dahin gegen sind die königliche Amts- anwaltschaft in der öffentlichen Verbreitung dieser Mellamen eine Belästigung und Beurteilung des Publikums und veranlaßte den Erlass eines Strafbeweis. Gegen dies hat Herr Kaiser einen Einspruch nicht erhoben, vielmehr die Strafe bezahlt. Damit ist für die Zukunft eine Verbreitung dieser sandalenartigen Stempel-Mellamen verhindert.

(Ein Brief aus Kamerun.) Folgender Brief des jungen Negers Zampa, der sich bekanntlich unter der Obhut des Predigers Schall längere Zeit in London aufgehalten hat und es später bei den Garde-Jägern bis zum Unteroffizier befähigt, ist hier anhängerlich: „Me, mitfährn will ic nich; ic will Tu man bloß saggen, dat Si morgen um desse Tid hier anholen soll; mir Frau will morgen na d' Stadt fohn!“ Sprach und ging seiner Wege, während die Bahnbeamten ihm einige Schmeicheleien nachriefen.

Gegen den neuen Agententwurf ist jetzt eine weitere Petition an die Generalfürsprecher von Greifswald aus in Umlauf gesetzt worden. In der Petition heißt es:

„Wir stehen als evangelische Christen auf dem Glaubensgrunde der Reformation, insondere wissen wir uns mit unseren Brüthern eins im Glauben an Jesum Christum, unsern einzigen Herrn und Erlöser. Von diesem Standpunkte

aus protestieren wir gegen jeden Versuch, neben dem Evangelium Jesu Christi irgend ein Stück freudlicher Überleiterung zur bindenden Glaubensnorm zu machen, nicht minder gegen Einführung auch nur einer einzigen agendaischen Formel, welche dem gewissenhaftesten und seelenmörderischen Gewohnheit Vorwurf leistet, als bestie der christliche Heilsglaube in einem Ja-Ja-Sagen zu bestimmten kirchlichen Lehrgängen, und erheben diesen Protest im Namen des Evangeliums gegen die in derartigen Maßnahmen liegenden Bedeutungserhöhung der Herrlichkeit Jesu Christi, im Namen der Babylaisigkeit gegen die Gefahr der Deumeli, im Namen der Liebe gegen die Unbarmherzigkeit, viele heilsbedürftige Menschenleben der Kirche und wohl gar dem Christenthum zu entfremden. Wir halten als evangelische Christen der heiligen Schrift als der alleinigen Norm für christliche Lehre fest, aber wir wissen nichts davon, daß einer bestimmten kirchlichen oder theologischen Richtung die Gabe und das Vorrecht allein richtiger Schriftauslegung ertheilt worden sei.

Genüber jedem Bericht von Majoritäten, in der Kirche Jesu Christi das formelle Recht da, wo es sich um Glaubens- und Gewissenssachen handelt, zur Vergewaltigung von Minoritäten zu misbrauchen, erklären wir mit den Bätern von Speyer: „Das sind Dinge, in denen jeder für sich selbst vor Gott stehen muß, und darin die Mehrheit nicht wider die Minorität zu beschließen und dieselbe zu Gottes Ungehörigkeit auf der Menschen Seufzergasse zu verbinden oder zu verstricken hat.“

Weiter wird gegen den Gebrauch des apostolischen Glaubensbekenntnisses bei der Taufe und Konfirmation protestiert, soweit dadurch den Teilnehmern eine über das Evangelium hinausgehende Glaubensverpflichtung zwangsweise aufgelegt wird. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu gebrauchende Agenda zwangsweise aufzugeben. Zum Schlüsse wird gesagt:

„Im Artikel 7 der Augsburger Konfession heißt es: „Und ist nicht Gott zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allelithal gleichförmig Ceremonien, von Menschen eingefestigt, gehalten werden.“ Darum protestieren wir gegen jeden Versuch, eine „allelithal gleichförmig“ in den Gemeinden zu geb